

Merkblatt zur Bachelorarbeit Psychologie (B. Sc.)

gem. Prüfungsordnung **C** vom 21. September 2011 / Amtsblatt 37/2011
sowie
Prüfungsordnung vom **D** vom 9. September 2013 / Amtsblatt 40/2013

Studierende des Bachelorstudiengangs Psychologie können gem. § 5 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie auf Antrag zur Bachelorarbeit zugelassen werden, wenn folgende Module erfolgreich abgeschlossen sind:

Nach alter StO (C-Version Amtsblatt 37/2011)	Nach neuer StO (D-Version Amtsblatt 40/2013)
1. Einführung in die Psychologie	1. Forschungsmethoden
2. Statistik	2. Statistik
3. Empirisch-Experimentelles Praktikum*	3. Empirisch-Experimentelles Praktikum*
4. Grundlagen Psychologischer Diagnostik	4. Grundlagen Psychologischer Diagnostik

* Von den zu diesem Modul gehörenden 30 Versuchspersonenstunden sollten zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelorarbeit mindestens 20 Stunden abgeleistet sein.

Unter Beachtung nachstehender Formalien sind folgende Unterlagen dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit beizufügen und im Prüfungsbüro einzureichen:

1. Letzte Immatrikulationsbescheinigung der FU Berlin als Ausdruck aus CM oder als Kopie des Ausweises (Seite 5).
2. Handschriftlicher Nachweis über die Module und –Noten (Seite 4).
3. Unterschriebene Einverständniserklärung von zwei prüfungsberechtigten Lehrkräften zur Bereitschaft der Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit als Erst- und Zweitgutachter/Gutachterin (Seite 2).
4. Kontaktdaten beider Gutachter/innen (Seite 3).
5. Mitteilung des Themas in deutscher und englischer Sprache (Seite 2).

Grundsätzliche Informationen:

- Der **Prüfungsausschuss** gibt in Abstimmung mit dem/der Betreuer/in das Thema der Bachelorarbeit aus. Der/die Betreuer/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt.
- Das **Thema** der Bachelorarbeit ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.
- Als **Beginn der 12-wöchigen Bearbeitungszeit** gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss als e-Mail an die Studierende. Das Thema kann einmalig

innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben, wobei die Bachelorarbeit theoretische und empirische Themen umfassen kann.

- Die **Bearbeitungsdauer** für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. In begründeten Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit der/dem Betreuer/in kann die Bearbeitungszeit maximal um vier Wochen verlängert werden. Im **Krankheitsfall** verlängert sich die Abgabefrist um die Dauer der Erkrankung. Der Krankheitsfall ist durch ein ärztliches ggf. amtsärztliches Attest dem Prüfungsbüro nachzuweisen (s. gesondertes Merkblatt). Bitte beachten Sie, dass der Prüfungsausschuss im Jahr 2019 entschieden hat, dass Verlängerungen über insgesamt 6 Wochen (alle Krankentage + ggf. sonstige Verlängerung zusammengezählt) nicht genehmigt werden. In diesem Fall verlangt der Prüfungsausschuss eine erneute Erbringung der Prüfungsleistung (=Bachelorarbeit). Der bisherige Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen (kein Fehlversuch).

- Die Bachelorarbeit wird durch zwei **Prüfungsberechtigte** (Erst- und Zweitgutachter/in) bewertet, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Mindestens eine/r der Gutachter/innen muss Mitglied des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie und im Bereich Psychologie promoviert sein. Der/die externe Gutachter/in muss immer mind. promovierte/r Diplom/Master -Psychologe/in sein.

Auf Antrag können auch promovierte Personen als externe Gutachter/innen zugelassen werden, deren Promotion nicht im Fach Psychologie erfolgte, wenn sie einen Studienabschluss der Psychologie (Diplom oder Master) vorweisen können ODER wenn sie folgende Qualifikationen (1. UND 2.) nachweisen können: 1. Facharzt/ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie oder Facharzt/ärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Facharzt/ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Facharzt/ärztin für Neurologie und 2. abgeschlossene psychotherapeutische Zusatzweiterbildung. Die entsprechende Qualifikation muss gegenüber dem Prüfungsausschuss mittels Lebenslauf nachgewiesen werden. Eine/r der beiden Prüfungsberechtigten soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein.

- Als Teil der Bachelorarbeit ist ein einseitiger **Abstract/** eine **Zusammenfassung** mit einzureichen, in dem eine deutschsprachige Arbeit auf Englisch und eine englischsprachige Arbeit auf Deutsch zusammengefasst ist.
- Die Abgabe **aller Ausführungen** der Bachelorarbeit erfolgt elektronisch per E-Mail an das Prüfungsbüro mit folgenden Anlagen:
 - für den/die **Erst- und Zweitgutachter/in**: Eine PDF-Datei mit der Bachelorarbeit inklusive Abstract/ Zusammenfassung, als letzte Seite wird die unterschriebene eidesstattliche Erklärung eingefügt;

- für das **Prüfungsbüro**: Eine PDF-Datei mit der Titelseite der Bachelorarbeit in Deutsch und Englisch, die eidesstattliche unterschriebene (!) Erklärung sowie das Abstract/ die Zusammenfassung.
- Die Betreuung der Bachelorarbeit wird durch **Sondersprechstunden** des/der jeweiligen Betreuers/Betreuerin gewährleistet. Dafür stehen vier Termine zur Verfügung:
 - Vorbesprechung
 - Beratung während der Bachelorarbeit
 - Zwischenbesprechung/-kontrolle
 - Nachbesprechung nach Notenerteilung.
- Eine **gemeinsam** von zwei oder mehreren Studierenden verfasste Bachelorarbeit kann nur durch einen formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss und in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.
- Für die **Begutachtung und Bewertung** der Bachelorarbeit durch die benannten Gutachter/innen sind vier Wochen vorgesehen. Bei übereinstimmender Bewertung wird der/die Zweitgutachter/in kein weiteres Gutachten anfertigen. Bei nichtübereinstimmender Benotung bildet das Prüfungsbüro einen Mittelwert der zwei Noten.
- Die Bachelorarbeit muss eine deutlich erkennbare Seitennummerierung enthalten, sie soll etwa 30 Seiten (ca. 9000 Wörter) umfassen, Zeilenabstand 1,5 mit dem Schriftgrad 12. Bitte ggf. die Formvorgaben mit den GutachterInnen absprechen.
- Durch Beifügung der eidesstattlichen Erklärungen wird versichert, dass die Arbeit selbstständig verfasst ist und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wissenschaftliches Fehlverhalten wie Plagiatsfälle werden als Täuschung im Sinne der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung Amtsblatt 32, vom 22. August 2013, § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen, behandelt.
- Eine nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit darf **einmal wiederholt** werden.